

EIN PLATZ AN DER SONNE



SATZUNG

DEUTSCHES HILFSWERK
Stiftung des bürgerlichen Rechts

5. Auflage: Juni 2009

SATZUNG

für eine Stiftung „Deutsches Hilfswerk“

Präambel

Der Norddeutsche Rundfunk, federführend für die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, und beauftragt von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städtebund, Deutscher Landkreistag und Deutscher Gemeindetag) errichtet hiermit ein

„Deutsches Hilfswerk“.

Das Deutsche Hilfswerk soll zeitgemäße soziale Maßnahmen freier gemeinnütziger Sozialleistungsträger finanziell fördern. Dies geschieht durch Veranstaltung von Fernsehlotterien und durch Verwendung von Spendenaufkommen.

Finanzielle Verpflichtungen für den Stifter und Verpflichtungen für das Fernsehprogramm des Norddeutschen Rundfunks und der anderen Landesrundfunkanstalten entstehen durch diese Satzung nicht.

Für diese Zielsetzung wird die Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts gewählt. Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland hat die Schirmherrschaft über diese Stiftung übernommen.

23.2.1967

Die Stiftung arbeitet nach folgender Satzung:

SATZUNG DER STIFTUNG DEUTSCHES HILFSWERK

vom 23.02.1967
in der Fassung vom 28.09.1999

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Deutsches Hilfswerk“ und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

(1) Die Stiftung hat im Rahmen des Absatzes 2 die Aufgabe, soziale zeitgemäße Maßnahmen und Einrichtungen aller Art, insbesondere solche mit Modellcharakter, zu fördern. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben freier Sozialleistungsträger. Die Empfänger der Mittel müssen vom Finanzamt als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienend gemäß § 5 Abs.1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt sein. Die Empfänger erfüllen mit der zweckbestimmten Verwendung dieser Mittel Aufgaben der Stiftung.

(2) Die Stiftung will insbesondere der Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe dienen und die sonstigen Zwecke der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände, der ihnen angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des „Kuratoriums Deutsche Altershilfe e.V.“ fördern.

(3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Fernsehlotterien werden durch die Deutsche Fernsehlotterie GmbH in Hamburg durchgeführt. Diese hat gemeinnützigen Charakter. Ihre Gesellschaftsanteile befinden sich im Besitz der Stiftung.

(2) Die Erträge der Fernsehlotterien und sonstigen Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sowie ihre Vertreter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus

1. einem von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland benannten Vertreter,
2. einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundespräsidenten benannten Vertreter,
3. einem vom Präsidium des Deutschen Städtetages benannten Vertreter,
4. einem vom Präsidium des Deutschen Landkreistages benannten Vertreter,
5. einem vom Intendanten des Norddeutschen Rundfunks benannten Vertreter,
6. einem vom Senat von Berlin benannten Vertreter,
7. einem von der Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Vertreter,

8. einem vom „Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.“ benannten Vertreter,
 9. vier vom Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. benannten Vertretern, [davon einer aus Berlin].
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein ständiger Vertreter zu bestellen. Weder Vorstandsmitglieder noch ihre Vertreter dürfen dem Kuratorium angehören.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist mit einer Frist von drei Wochen für die Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 7

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung, dazu gehört die
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und Entscheidung über seine Verwendung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit;
 - b) Aufstellung von Richtlinien über die Verteilung der für die Stiftungszwecke eingehenden Mittel, soweit nicht in dieser Satzung geregelt;
 - c) Festlegung der Zweckbestimmung für jede von der Stiftung veranstaltete Fernsehlotterie;
 - d) Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, das Kassenwesen sowie Personalangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand hat von den Rechtsträgern der geförderten Einrichtungen zur Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts einen Verwendungsnachweis über die zugeteilten Förderungsmittel zu fordern.

§ 8

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter vertreten. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen.

§ 9

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. ein von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland benannter Vertreter,
2. ein vom Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes benannter Vertreter,
3. ein vom „Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.“ benannter Vertreter,
4. ein vom Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. benannter Vertreter,
5. ein vom Präsidium des Diakonischen Werks Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche Deutschlands benannter Vertreter,
6. ein vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e.V. benannter Vertreter,
7. ein vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes benannter Vertreter,
8. ein vom Vorstand des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. benannter Vertreter,
9. ein vom Vorstand der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. benannter Vertreter.

Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreise der Mitglieder, die von den zu 4 bis 9 aufgeführten Organisationen benannt worden sind, für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Das Kuratorium wird mit einer Frist von drei Wochen eingeladen.

§ 10

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Förderung der Stiftungszwecke wie folgt zu unterstützen:

- a) Vorschläge für die Zweckbestimmung jeder von der Stiftung veranstalteten Fernsehlotterie und für die Verwendung der Erträge der Fernsehlotterien oder sonstiger Einnahmen dem Vorstand zu unterbreiten,
- b) den Verwaltungshaushalt der Stiftung zu genehmigen,
- c) dem Vorstand für die Jahresrechnung Entlastung zu erteilen.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter kann an der Sitzung des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 11

Das Kuratorium tritt jährlich mindestens zu einer Sitzung zusammen. Auf Beschluss der Vorsitzenden von Vorstand und Kuratorium sowie deren Stellvertreter können gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium stattfinden.

§ 12

Über die Beschlüsse der Sitzungen beider Organe sind Niederschriften anzufertigen; sie sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe zuzusenden.

§ 13

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Prüfungsgesellschaft übertragen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und Kuratorium bekannt zu geben. Die landesrechtlichen Bestimmungen über die Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

§ 14

(1) Beschlüsse des Vorstands über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder. Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte des Vorstands erforderlich. In beiden Fällen ist das Kuratorium anzuhören.

(2) Auf Beschlüsse des Vorstands gemäß Absatz 1 findet § 6 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 15

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen zu einem Drittel an das „Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.“ und zu zwei Dritteln an die im Kuratorium vertretenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden haben.

Genehmigung

Gemäß § 10 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Juli 1958 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196; Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 400-1) in Verbindung mit Abschnitt II und III der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1073) wird die anliegende Neufassung der Satzung der Stiftung

Deutsches Hilfswerk

wie vom Vorstand am 28. September 1999 beschlossen, genehmigt.

Hamburg, den 21. Juni 2000

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

gez. Christoph Lucks

Senatskanzlei

Präsidialamt - Stiftungsangelegenheiten

Az.: PA 4/922.16-38 (1257)

Anschriften der Geschäftsstellen:

1. Geschäftsstelle Hamburg:

Deutsches Hilfswerk

Harvestehuder Weg 88

20149 Hamburg

Telefon 040-41 41 04-0

Telefax 040-41 41 04-14

2. Geschäftsstelle Köln:

Deutsches Hilfswerk


Lindenallee 13-17

50968 Köln

Telefon 0221-37 50 23

Telefax 0221-37 84 45

E-Mail: Deutsches-Hilfswerk@ARD-Fernsehlotterie.de



DEUTSCHES HILFSWERK
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Harvestehuder Weg 88 • 20149 Hamburg
Telefon 040 – 414104-0 • Telefax 040 – 414104-14
www.einplatzandersonne.de